ENTSCHLIEßUNG (EU) 2022/1700 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 4. Mai 2022

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020, Einzelplan IV — Gerichtshof der Europäischen Union, sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020, Einzelplan IV — Gerichtshof der Europäischen Union,

— gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses,

— unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0066/2022),

A. in der Erwägung, dass die Entlastungsbehörde es im Zusammenhang mit dem Entlastungsverfahren als besonders wichtig erachtet, die demokratische Legitimität der Organe der Union durch Verbesserung der Transparenz und der Rechenschaftspflicht und durch Umsetzung des Konzepts der ergebnisorientierten Haushaltsplanung sowie durch eine verantwortungsvolle Verwaltung der Humanressourcen weiter zu stärken;

1. nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass der Rechnungshof in den geprüften Themenbereichen keine bedeutenden Mängel in Bezug auf die Humanressourcen und die Auftragsvergabe für den Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden „EuGH“) festgestellt hat;

2. betont, dass der Rechnungshof auf der Grundlage seiner Prüfungstätigkeit zu dem Schluss gekommen ist, dass die Zahlungen für die Verwaltungsausgaben des EuGH für das Haushaltsjahr 2020 insgesamt keine wesentlichen Fehler aufwiesen;

3. begrüßt, dass der Rechnungshof keine besonderen Probleme in Bezug auf die Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge festgestellt hat;

4. ist sich der Tatsache bewusst, dass sich Kapitel 9 („Verwaltung“) des Jahresberichts des Rechnungshofes im Wesentlichen auf Ausgaben für Personal, Gebäude, Ausstattung, Energie, Kommunikation und Informationstechnologie beschränkt und dass der Rechnungshof darauf hinweist, dass diese Ausgaben mit einem geringen Risiko verbunden sind;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

5. stellt fest, dass der Haushalt des EuGH hauptsächlich ein Verwaltungshaushalt ist und ein bedeutender Teil der Ausgaben auf die Kosten für Personal, Gebäude und Mobiliar, Ausstattung und diverse Betriebskosten entfällt; stellt fest, dass sich dieser Haushalt im Jahr 2020 auf 436,6 Mio. EUR belief (gegenüber 429,5 Mio. EUR im Jahr 2019 und 410 Mio. EUR im Jahr 2018);

6. nimmt mit Zufriedenheit die hohe Haushaltsvollzugsquote für das Haushaltsjahr 2020 zur Kenntnis (die mit 99 % etwas höher ausfällt als die im Jahr 2019 erreichte Quote von 98,7 %);

7. stellt fest, dass knapp 75 % der vom EuGH im Jahr 2020 verwendeten Mittel für die Ausgaben der Mitglieder und des Personals (Ausgaben im Rahmen von Titel 1) bestimmt waren, wobei fast der gesamte verbleibende Restbetrag Ausgaben für die Infrastruktur (Titel 2) und insbesondere für die Bereiche Gebäude und IT betraf (über 25 %);

8. begrüßt den äußerst proaktiven Ansatz bei der Verwaltung der verfügbaren Mittel und die kontinuierliche Überwachung, die dazu dienten, sowohl zusätzlichen Bedarf als auch zusätzliche Einsparungen zu ermitteln, was zu rechtzeitigen Mittelübertragungen geführt hat, die es ermöglicht haben, die durch die COVID-19-Pandemie verursachten zusätzlichen Ausgaben zu bewältigen und im Rahmen der Sammelmittelübertragung zum Jahresende eine Vorauszahlung im Rahmen eines Mietkaufvertrags für Gebäude zu finanzieren;

9. stellt fest, dass sich der durchschnittliche Zeitraum bei der Leistung von Zahlungen im Jahr 2020 im Vergleich zu 2019 verkürzt hat (25,53 Tage gegenüber 32,45 Tagen) und der Anteil der elektronisch eingegangenen Rechnungen im Jahr 2020 erheblich gestiegen ist (74 % gegenüber 60 % im Jahr 2019);

10. nimmt zur Kenntnis, dass sich die COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 auf den Haushalt des EuGH ausgewirkt hat; stellt fest, dass aufgrund der allgemeinen Telearbeit für das Personal zusätzliche Kosten für die Anschaffung von IT-Geräten angefallen sind und dass zusätzliche Kosten für die Anschaffung persönlicher Schutzausrüstung (PSA) und von Desinfektionsmitteln entstanden sind; stellt fest, dass infolgedessen Einsparungen bei mehreren Haushaltslinien erzielt wurden, insbesondere bei den Haushaltslinien für Übersetzungen, freiberufliche Dolmetscher, Fortbildungen, Dienstreisen, Gebäude (Reinigung, Sicherheit und Überwachung), Mobiliar, mit dem Protokoll verbundene Tätigkeiten, Sitzungen und Konferenzen; stellt insbesondere fest, dass eine beträchtliche Anzahl von Schulungsmaßnahmen, die mit Kosten in Höhe von 170 000 EUR veranschlagt waren, nicht stattfinden konnte;

11. stellt fest, dass der EuGH 14 Mittelübertragungen gemäß Artikel 29 der Haushaltsordnung vorgenommen hat, was einem Gesamtbetrag von 20,4 Mio. EUR oder 4,7 % der endgültigen Mittel entspricht; stellt fest, dass sich die umfangreichste Mittelübertragung auf eine Vorauszahlung im Rahmen eines Mietkaufvertrags für Gebäude bezog und dazu diente, die finanzielle Belastung durch künftige Gebühren im Zusammenhang mit der fünften Erweiterung der Gebäude des EuGH zu verringern; stellt fest, dass weitere Mittelübertragungen vorgenommen wurden, um PSA für Mitglieder und Personal des EuGH sowie für Prozessbevollmächtigte und Besucher zu erwerben;

12. ist sich der Tatsache bewusst, dass ein großer Teil der von 2019 auf 2020 übertragenen Mittel in Anspruch genommen wurde (84,78 % bzw. 20 816 958,83 EUR, gegenüber 87,21 % im Jahr 2019);

13. stellt fest, dass das Geschlechterverhältnis von insgesamt 61 % Frauen zu 39 % Männern im Jahr 2020 gegenüber 2019 unverändert geblieben ist; stellt fest, dass die Zahl der beschäftigten Frauen in fast jeder Personalkategorie (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete) höher ist als die Zahl der beschäftigten Männer; stellt ferner fest, dass das Geschlechterverhältnis beim AD-Personal 54 % Frauen und 46 % Männer beträgt, wobei die Stellen auf der höheren Führungsebene zu 40 % von Frauen und zu 60 % von Männern besetzt sind; begrüßt, dass der Frauenanteil auf der mittleren Führungsebene von 39 % im Jahr 2019 auf 41 % im Jahr 2020 angestiegen ist; beglückwünscht den EuGH zu den Maßnahmen, die dieser ergriffen hat, um die Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen, wie Mentoring und Talentmanagement, und zu jenen Maßnahmen, die er ergriffen hat, um Frauen zu ermutigen, sich um Stellen auf der höheren und mittleren Führungsebene zu bewerben;

14. nimmt zur Kenntnis, dass sich die zusätzlichen Ausgaben im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie für das Haushaltsjahr 2020 auf 3 Mio. EUR und die Einsparungen auf 8,5 Mio. EUR beliefen, was bedeutet, dass die Einsparungen auf einen Nettobetrag von 5,5 Mio. EUR geschätzt werden können;

15. stellt fest, dass der EuGH das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung in nur einem Fall angewandt hat, nämlich um Architektenleistungen für das Bauprojekt CJ10bis zu erwerben (Auftrag im Umfang von 231 500 EUR); stellt fest, dass der Rechnungshof die vom EuGH für den Erwerb von PSA organisierten Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge ohne Anmerkungen überprüft und keine besonderen Probleme betreffend den EuGH in Bezug auf die Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge festgestellt hat;

Internes Management, Leistung, interne Kontrolle

16. begrüßt den in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) geforderten Bericht über die Arbeitsweise des Gerichts; stellt fest, dass der Bericht im Kontext der COVID-19-Pandemie ausgearbeitet werden musste, wodurch die Konsultation und Koordinierung mit einer großen Zahl von Mitwirkenden erschwert wurde; betont, dass diesem Bericht zufolge die Reform der justiziellen Architektur der Union notwendig war, um sowohl die Zahl der anhängigen Rechtssachen zu verringern als auch die zu lange Dauer der Verfahren zu verkürzen; stellt fest, dass die Einsetzung neuer Richter und ihrer Mitarbeiter einige strukturelle, organisatorische und verfahrenstechnische Änderungen erforderte; stellt fest, dass die in dem Bericht enthaltene Analyse bestimmte positive Trends aufgezeigt hat, wie (i) eine erhebliche Verkürzung der Verfahrensdauer, (ii) eine eingehendere Untersuchung von Fällen und (iii) die häufigere Verweisung von Fällen an erweiterte Kammerformationen; ist sich der Tatsache bewusst, dass in Bezug auf die Reform des Gerichts noch keine endgültigen Schlussfolgerungen gezogen werden können, da seit ihrer letzten Phase so wenig Zeit vergangen ist und 2020 nicht als repräsentatives Jahr angesehen werden kann;

([1]) Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung des Protokolls Nr. 3 über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union (ABl. L 341 vom 24.12.2015, S. 14).

17. stellt mit Zufriedenheit fest, dass es dem EuGH gelungen ist, trotz der COVID-19-Pandemie ein hohes Produktivitätsniveau aufrechtzuerhalten; stellt einen geringen Rückgang der Zahl der beim EuGH anhängigen Rechtssachen fest (1 045 Rechtssachen zum 31. Dezember 2020 gegenüber 1 102 Rechtssachen zum 31. Dezember 2019, was einem Rückgang um 57 Rechtssachen entspricht); stellt fest, dass dieser Rückgang auf die Verlangsamung der Tätigkeit der nationalen Gerichte zu Beginn der COVID-19-Pandemie und damit auf die Zahl der neuen Vorabentscheidungsersuchen (556 im Jahr 2020 gegenüber 641 im Jahr 2019) sowie auf den Rückgang der Zahl der Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts (131 im Jahr 2020 gegenüber 266 im Jahr 2019) zurückzuführen ist;

18. stellt jedoch fest, dass die Zahl der beim Gericht anhängigen Rechtssachen gestiegen ist (zum 31. Dezember 2020 waren 1 497 Rechtssachen anhängig, gegenüber 1 398 zum 31. Dezember 2019); ist der Ansicht, dass sich diese Erhöhung dadurch erklären lässt, dass das Gericht verpflichtet ist, jedem begründeten Antrag auf mündliche Verhandlung stattzugeben, und sich die Fälle in dem Zeitraum, in dem es unmöglich war, eine mündliche Verhandlung abzuhalten, aufgestaut haben; begrüßt, dass das Gericht den im Jahr 2020 verzeichneten Rückgang der Zahl der abgeschlossenen Rechtssachen um 14,4 % (748 gegenüber 874 im Jahr 2019) genutzt hat, um mithilfe des vom EuGH eingerichteten neuen Fernanhörungssystems aufgeschobene Anhörungen nachzuholen;

19. stellt fest, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer sowohl am Gerichtshof als auch am Gericht im Jahr 2020 15,4 Monate betrug; stellt fest, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer am Gerichtshof im Jahr 2020 etwas länger ausfiel als im Jahr 2019 (14,4 Monate), während am Gericht die in der Verordnung (EU, Euratom) 2015/2422 vorgesehene Reform und die flankierenden Maßnahmen trotz der durch die COVID-19-Pandemie. erschwerten Umstände zu einer Verringerung der Verfahrensdauer geführt haben (15,4 Monate im Jahr 2020 gegenüber 16,9 Monaten im Jahr 2019 und 20 Monaten im Jahr 2018);

Humanressourcen, Gleichstellung und Wohlbefinden des Personals

20. stellt fest, dass die Besetzungsquote der Planstellen beim EuGH im Jahr 2020 mit rund 97 % sehr hoch war; ist sich der Tatsache bewusst, dass eine aktive Einstellungspolitik durch Antizipation und Prognostizierung freier Stellen und die Verwendung verfügbarer externer und interner Reservelisten sowie im Jahr 2020 in Reaktion auf die durch die COVID-19-Pandemie verursachten Herausforderungen durch virtuelle Auswahlverfahren und verbesserte digitale Arbeitsabläufe für die Genehmigung von Einstellungsvorschlägen und die Verlängerung von Verträgen für Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete umgesetzt wurde;

21. stellt fest, dass es Ende 2020 2 239 Bedienstete (60 % Beamte, 32 % Bedienstete auf Zeit und 8 % Vertragsbedienstete) gab, gegenüber 2 256 Bediensteten Ende 2019 (62 % Beamte, 30 % Bedienstete auf Zeit und 8 % Vertragsbedienstete);

22. weist erneut darauf hin, dass es wichtig ist, das mangelnde Geschlechtergleichgewicht innerhalb des Richterkollegiums anzugehen, und bekräftigt, dass sich der Haushaltskontrollausschuss des Parlaments für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis einsetzt; ist sich der Tatsache bewusst, dass die Mitglieder des Gerichtshofs und des Gerichts im gegenseitigen Einvernehmen von den Regierungen der Mitgliedstaaten ernannt werden und der EuGH bei der Auswahl von Richtern und Generalanwälten kein Mitspracherecht hat, ebenso wenig wie der Rat und das Parlament in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen; bringt jedoch seine Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass die 2019 abgeschlossene Strukturreform wenig Auswirkungen auf dieses Thema hatte; fordert den Präsidenten des Gerichts auf, die Regierungen der Mitgliedstaaten darauf aufmerksam zu machen, dass es wichtig ist, bei den Ernennungen zum Zeitpunkt der teilweisen Neubesetzung des Gerichts ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis sicherzustellen;

23. hebt die Schwierigkeiten hervor, auf die die in Luxemburg ansässigen Organe der Union bei der Einstellung des benötigten Personals stoßen; weist auf die Indexierung der Gehälter in Luxemburg als einen der Hauptfaktoren hin; fordert die betreffenden Organe auf, gegenüber der Kommission diesbezüglich einen abgestimmten und einheitlichen Ansatz zu verfolgen;

24. stellt fest, dass zu den flexiblen Arbeitsregelungen des EuGH Teilzeitarbeit, Elternurlaub, Urlaub aus familiären Gründen, Gleitzeit und Telearbeit gehören; stellt fest, dass unter den Nutzern dieser Arbeitsregelungen nach wie vor ein Ungleichgewicht zugunsten weiblicher Bediensteter besteht; empfiehlt, dass der EuGH eine intensivere Kommunikation über die Möglichkeit der Inanspruchnahme und die Vorteile dieser Regelungen betreibt und Schritte unternimmt, um sicherzustellen, dass die Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden flexiblen Arbeitsregelungen den beruflichen Werdegang der betreffenden Arbeitnehmer in keiner Weise beeinträchtigt;

25. begrüßt die zusätzlichen Maßnahmen, die 2020 beschlossen wurden, um das Wohlbefinden des Personals während der COVID-19-Pandemie zu verbessern, wobei hierzu unter anderem die Erhöhung der Zahl der für psychologische Beratung gewährten Stunden gehört; betont, dass es wichtig ist, Führungskräfte beim Schutz des Wohlergehens der Mitarbeiter und ihres Rechts auf Nichterreichbarkeit zur Wahrung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben insofern anzuleiten und einzubeziehen, als Fernarbeitsregelungen in die Kultur des EuGH integriert werden;

26. stellt fest, dass es im Jahr 2020 27 mögliche Fälle von Burnout gab, darunter möglicherweise auch Fälle ohne direkten oder indirekten Zusammenhang mit der Arbeitsbelastung oder den Arbeitsbedingungen; begrüßt die Unterstützung, die der Ärztliche Dienst des EuGH den betroffenen Bediensteten angeboten hat, sowie die Einstellung eines Psychologen im Jahr 2019 zur aktiven Unterstützung von Bediensteten, die Schwierigkeiten haben; begrüßt, dass eine Reihe von Schulungen für alle Führungskräfte auf dem Konzept des menschlichen Managements beruhte, wobei hierzu auch Module gehörten, in denen es um Selbsterkenntnis und Emotionsmanagement ging und die darauf abzielten, die psychische Gesundheit am Arbeitsplatz zu verbessern; begrüßt die Schulungen in den Bereichen Konfliktbewältigung und Burnout-Prävention, die allen Bediensteten in virtueller Form angeboten wurden; ist jedoch nach wie vor besorgt über die in den vergangenen Jahren verzeichnete hohe Zahl von Burnout-Fällen unter den Bediensteten des EuGH; fordert den EuGH auf, die Auswirkungen der ständig zunehmenden Arbeitsbelastung auf das Wohlergehen seiner Bediensteten auch künftig sorgfältig zu verfolgen und etwa Umfragen zur Zufriedenheit des Personals zu nutzen, um in Erfahrung zu bringen, wo die Ursache dieser Probleme liegen könnte, und mögliche Lösungen zu sondieren;

27. lobt den EuGH für die Aufmerksamkeit, die der Telearbeit von Bediensteten gewidmet wurde, die neben der Bereitstellung von IT-Tools auch die Bereitstellung ergonomischer Bürostühle umfasste, wobei beabsichtigt wurde, im Laufe des Jahres 2021 weitere Ausstattung bereitzustellen; stellt fest, dass diese Absicht Teil der Maßnahmen ist, die darauf abzielen, die langfristige Integration der Telearbeit in die Arbeitsregelungen des EuGH zu stärken; stellt fest, dass die gesamte Ausstattung, die den Bediensteten für die Telearbeit zur Verfügung gestellt wird, Eigentum des EuGH bleibt und auf Aufforderung der Verwaltung bzw. in jedem Fall beim Ausscheiden aus dem Dienst zurückzugeben ist;

28. stellt fest, dass der EuGH Personal aus allen Mitgliedstaaten beschäftigt und dass im mittleren und höheren Management nur zwei Staatsangehörigkeiten nicht vertreten sind; fordert den EuGH auf, im Rahmen des interinstitutionellen Austauschs einschlägige Informationen einzuholen und alle verfügbaren Mittel zu nutzen und etwaige Hindernisse zu beseitigen, um Bewerbungen von Kandidaten zu fördern, deren Staatsangehörigkeit unterrepräsentiert ist, um eine angemessene geografische Verteilung zu erreichen;

29. stellt fest, dass die Verwaltung als Reaktion auf eine im Jahr 2020 eingereichte Beschwerde, die Mobbing und sexuelle Belästigung betraf, eine Untersuchung eingeleitet hat; nimmt zur Kenntnis, dass die Anstellungsbehörde infolge der Verwaltungsuntersuchung und auf der Grundlage ihrer Schlussfolgerungen zu dem Schluss kam, dass weder Mobbing noch sexuelle Belästigung vorlagen;

30. begrüßt die Ausrichtung von Sensibilisierungsmaßnahmen für das Personal, einschließlich Webinaren und Vorträgen im Rahmen eines Mittagsprogramms, zu Fragen im Zusammenhang mit Chancengleichheit, Vielfalt und Inklusion; stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Beauftragten des EuGH für Chancengleichheit und Vielfalt in interinstitutionelle Gruppen und in eine EPSO-Arbeitsgruppe zum Thema Vielfalt in Einstellungsverfahren eingebunden sind, um bewährte Verfahren auszutauschen und einen gemeinsamen harmonisierten Ansatz umzusetzen, der darauf abzielt, die Inklusion innerhalb der Organe der Union zu stärken; stellt fest, dass das Referat für Aus- und Weiterbildung des EuGH seit Mai 2021 die Verantwortung für die Leitung der Arbeit der Stelle „Chancengleichheit und Vielfalt“ innehat;

31. stellt mit Zufriedenheit fest, dass 72 % der 223 im Jahr 2020 eingestellten Praktikanten bezahlte Praktika absolviert haben (gegenüber 48,5 % im Jahr 2019); stellt fest, dass 2020 das zweite Jahr der Umsetzung eines Programms für bezahlte Praktika in den Kabinetten der Mitglieder war; nimmt die erzielten Fortschritte zur Kenntnis und fordert den EuGH auf, dafür zu sorgen, dass alle seine Praktikanten eine angemessene Vergütung erhalten, die derjenigen der anderen Organe der Union entspricht, mit Ausnahme von Praktikanten, die Zahlungen aus anderen Quellen erhalten;

32. stellt fest, dass im Anschluss an einen Bericht aus dem Jahr 2019 eine interne Untersuchung gemäß den internen Vorschriften des EuGH über die Meldung von Missständen angeordnet wurde, die zu dem Ergebnis kam, dass die verfügbaren Informationen die Anschuldigungen nicht stützten; stellt fest, dass ein nationales Verfahren im Zusammenhang mit den Behauptungen noch nicht abgeschlossen ist; fordert den EuGH auf, die endgültige Entscheidung aus dem nationalen Verfahren zu verfolgen, um gegebenenfalls die interne Untersuchung wieder aufnehmen zu können, und die Entlastungsbehörde vom Stand der Untersuchung in Kenntnis zu setzen;

Ethikrahmen und Transparenz

33. weist darauf hin, dass gemäß den Bestimmungen aus Artikel 19 des Vertrags über die Europäische Union und den Artikeln 253, 254 und 255 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Unabhängigkeit die wichtigste Voraussetzung für die Ausübung des Amtes eines Richters oder Generalanwalts ist;

34. begrüßt den Bericht an den Haushaltskontrollausschuss des Parlaments über die Vermeidung von Interessenkonflikten der Mitglieder des EuGH; stellt mit Zufriedenheit fest, dass das derzeit bestehende System Präventivmechanismen kombiniert, die sowohl allgemein als auch bei der Zuweisung von Fällen anwendbar sind; stellt fest, dass die Interessenerklärung der Mitglieder eine herausragende Rolle in der Präventionsregelung einnimmt, und begrüßt den 2021 angenommenen Verhaltenskodex, mit dem der Inhalt der Interessenerklärung erweitert wird; betont, dass die Präventionsregelung sowohl für die gesamte Dauer der Amtszeit als auch für die Zeit nach der Amtszeit gilt und sowohl eine Wartezeit von drei Jahren als auch eine Reihe absoluter Unvereinbarkeiten ohne zeitliche Begrenzung umfasst;

35. nimmt die Antwort des EuGH auf die Forderung des Parlaments zur Kenntnis, einen unabhängigen Dritten damit zu beauftragen, die Erklärungen der finanziellen Interessen seiner Mitglieder zu überprüfen und das Vorliegen von Interessenkonflikten zu bewerten; ist sich der Tatsache bewusst, dass ein solcher unabhängiger Dritter die Erklärungen zum Zeitpunkt ihrer Einreichung überprüfen würde, wobei ein Interessenkonflikt erst dann auftritt, wenn dem Mitglied ein tatsächlicher Fall zugewiesen wird; nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Präsident vor der Zuweisung von Fällen eine umfassendere Einzelfallanalyse durchführt, nicht nur, um die Qualität und Unparteilichkeit der Justiz zu gewährleisten, sondern auch, um eine optimale Verteilung der Arbeitsbelastung auf die Mitglieder zu erreichen; ist unter Berücksichtigung all dieser Aspekte der Ansicht, dass der EuGH davon profitieren würde, wenn ein unabhängiger Dritter Ex-post-Kontrollen dieser Entscheidungen durchführt;

36. bekräftigt die Bedeutung der Annahme eines überarbeiteten allgemeinen Verhaltenskodex für Bedienstete, der Bestimmungen über den „Drehtür"-Effekt für leitende Bedienstete, Interessenkonflikte, externe Tätigkeiten, berufliche Tätigkeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst, Erwerbstätigkeiten von Ehegatten sowie Veröffentlichungen umfasst; nimmt zur Kenntnis, dass dieses Projekt den Angaben des EuGH zufolge bis Ende 2021 abgeschlossen sein wird, und ersucht darum, ordnungsgemäß über seinen Abschluss informiert zu werden;

37. fordert den EuGH auf, Umfragen zur Sensibilisierung der Bediensteten für den ethischen Rahmen und die Verfahren für Hinweisgeber einzuleiten, um festzustellen, wo weitere Maßnahmen erforderlich sind; stellt fest, dass sechs Fortbildungskurse zu dem Thema „Regeln für ein richtiges Verhalten" mit 70 teilnehmenden Bediensteten eine relativ geringe Beteiligung verzeichneten, und empfiehlt dem EuGH daher, Wege zu finden, um die Teilnahme des Personals an Schulungen zum ethischen Rahmen des EuGH zu steigern;

38. würdigt die Anstrengungen, die der EuGH unternommen hat, um die Transparenz und Zugänglichkeit in Bezug auf Informationen über externe Tätigkeiten seiner Mitglieder zu erhöhen; ist sich der Tatsache bewusst, dass der EuGH derzeit ein Instrument entwickelt, das es ermöglichen würde, ohne Belastung der Ressourcen der Dienststellen die mehrsprachige Veröffentlichung von Informationen über derartige Aktivitäten aufrechtzuerhalten und gleichzeitig die vom Parlament geforderten zusätzlichen Informationen zu integrieren; stellt fest, dass dieses Instrument voraussichtlich Anfang 2022 einsatzbereit sein wird, und fordert den EuGH auf, die Entlastungsbehörde über die erzielten Fortschritte zu unterrichten;

39. begrüßt die Absicht des EuGH, die Darstellung der Mitglieder auf seiner Website zu verbessern, indem zusätzliche Elemente wie Ehrenämter oder verliehene Titel sowie Mitgliedschaften in Stiftungen und ähnlichen Einrichtungen in verschiedenen Bereichen aufgenommen werden; nimmt die Erklärung des EuGH zur Kenntnis, dass diese Informationen bis Ende 2021 auf seiner Website bereitgestellt werden sollen; empfiehlt dem EuGH, die Überarbeitung seiner Website zu nutzen, um sie benutzerfreundlicher zu gestalten;

40. empfiehlt dem Gerichtshof, innovative Lösungen zu verfolgen, um die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit zu erhöhen, indem er seine öffentlichen Gerichtsverhandlungen überträgt und die entsprechenden Aufzeichnungen online zugänglich macht; ist der Auffassung, dass eine derartige Verbesserung der Transparenz im Einklang mit Artikel 15 AEUV stünde und allen zugutekäme, die in der Union im juristischen Bereich arbeiten oder studieren;

Digitalisierung, Cybersicherheit, Datenschutz

41. bedauert, dass der Gerichtshof und das Gericht gezwungen waren, alle Verhandlungen, die zwischen Mitte März und Anfang Juni 2020 stattfinden sollten, aufgrund der COVID-19-Pandemie und des Umstands, dass keine entsprechende IT-Infrastruktur verfügbar war und die notwendigen Voraussetzungen für die Durchführung dieser Verhandlungen nicht vorhanden waren, abzusagen oder zu verschieben; stellt fest, dass der Gerichtshof beschlossen hat, eine Reihe von mündlichen Verhandlungen durch Fragen zu ersetzen, die schriftlich zu beantworten waren; weist darauf hin, dass eine ähnliche Lösung beim Gericht nicht umgesetzt werden konnte, da die Verfahrensordnung vorsieht, dass eine mündliche Verhandlung stattfinden muss, wenn eine Hauptpartei einen entsprechenden begründeten Antrag stellt; lobt den Einsatz personeller, technischer und finanzieller Ressourcen für die Entwicklung und Umsetzung eines einheitlichen, sicheren Videokonferenzsystems mit der Möglichkeit des Simultandolmetschens für die 24 Amtssprachen für die Parteivertreter, die aufgrund von Reisebeschränkungen in den Mitgliedstaaten nicht nach Luxemburg reisen können; beglückwünscht den EuGH dazu, dass er für sein System für Anhörungen mit Fernteilnahme den Preis der Europäischen Ombudsstelle für gute Verwaltungspraxis in der Kategorie Transformation/Innovation erhalten hat;

42. nimmt mit Interesse zur Kenntnis, dass die bereits hohe Nutzungsrate von e-Curia beim EuGH im Jahr 2020 während der COVID-19-Pandemie gestiegen ist, was in einer Zunahme von 12 % bei der Zahl der Nutzerkonten (Ende 2020: 7 378 Nutzerkonten, Ende 2019: 6 588 Nutzerkonten) und einem hohen prozentualen Anteil an entsprechend beim Gerichtshof und beim Gericht eingereichten Verfahrensdokumenten (79 % bzw. 95 %) Ausdruck fand; betont, dass das Vertrauen der Nutzer in dieses System und das zunehmende Interesse aller Beteiligten an der Nutzung digitaler Instrumente zu einer erheblichen Zunahme der von nationalen Gerichten angelegten Konten geführt haben (Anstieg von 45 Konten Ende 2019 auf 121 Konten Ende 2020); fordert den EuGH auf, e-Curia weiterzuentwickeln;

43. stellt fest, dass die als Folge der COVID-19-Pandemie angeordnete Telearbeit die Digitalisierung und Vereinfachung von Arbeitsabläufen und Entscheidungsprozessen sowohl im Verwaltungs- als auch im Justizbereich drastisch beschleunigt hat und dass die Bediensteten diese Entwicklung begrüßen; stellt fest, dass die beschleunigte Digitalisierung des Postverkehrs aufgrund der Pandemie zu Einsparungen bei Postgebühren geführt hat, die zu dem Haushaltsüberschusses beigetragen haben, der auf andere Zwecke übertragen wurde;

44. stellt fest, dass die Investitionen in IT-Projekte und -Ausrüstung gestiegen sind (13,5 Mio. EUR im Jahr 2020 gegenüber 9 Mio. EUR im Jahr 2019); begrüßt die Einführung von SIGA (einem integrierten Fallmanagementsystem) und HAN (einem administrativen Dokumentenmanagementsystem), die trotz der pandemiebedingten Herausforderungen erfolgte; nimmt die Unterzeichnung des Vertrags über das SIGA-Projekt im Jahr 2020 zur Kenntnis; begrüßt den verstärkten Einsatz anderer Instrumente wie elektronischer Signaturen (EU SIGN, bereitgestellt von der Kommission) sowohl für Verwaltungs- als auch für Gerichtsdokumente;

45. nimmt mit Interesse die Einführung eines Medienbeobachtungsinstruments innerhalb der Direktion Kommunikation zur Kenntnis, das auf einer engen Zusammenarbeit mit der Gemeinsamen Forschungsstelle der Kommission beruht;

46. bekräftigt seine Besorgnis über die Auswirkungen des Einsatzes künstlicher Intelligenz (KI) im Rahmen der Justizsysteme auf die Menschenrechte; begrüßt den Verweis auf die „Europäische Ethikcharta für den Einsatz künstlicher Intelligenz in Justizsystemen und deren Umfeld“ durch die Europäische Kommission für die Effizienz der Justiz sowie die Tatsache, dass Aufgaben, die mit KI ausgeführt werden, stets von einem menschlichen Bediener überwacht und abgeschlossen werden sollten; betont, dass der Anstieg der Zahl der Rechtssachen die Qualität der rechtlichen Prüfung des EuGH nicht beeinträchtigen darf; fordert den EuGH auf, das Parlament darüber zu unterrichten, wer die eingesetzten KI-Instrumente betreibt; warnt den EuGH vor den Risiken für den Schutz der Privatsphäre und die Sicherheit bei der Nutzung externer Cloud-Computing-Dienste;

47. stellt fest, dass das Jahr 2020 in Bezug auf die Cybersicherheit bei den Organen der Union schwierig war, dass der EuGH jedoch größere Vorfälle erfolgreich verhindert hat, indem die überwiegende Mehrheit der Angriffe von den bestehenden Abwehrsystemen auf verschiedenen Ebenen automatisch blockiert wurde;

48. betont die wichtige Rolle, die der EuGH als Teil des Lenkungsausschusses des IT-Notfallteams für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU (CERT-EU) und als Mitglied des Interinstitutionellen Ausschusses für digitale Transformation (ICDT), der an der Umsetzung der EU-Cybersicherheitsstrategie beteiligt ist, spielt;

49. begrüßt die Einführung von Sensibilisierungskursen zum Thema Datenschutz, die in das Einführungsprogramm für neues Personal eingebettet sind und Abteilungsleitern und Mitgliedern angeboten werden und sich mit bewährten Verfahren beim Umgang mit personenbezogenen Daten befassen, sowie die Verbreitung von Broschüren und Präsentationen über bewährte Verfahren und die Rechte der betroffenen Personen innerhalb des EuGH;

50. stellt fest, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) im Jahr 2020 zwei Untersuchungen eingeleitet hat, davon eine zur Verwendung von Cookies auf der Website des EuGH (die vom EDSB aufgrund der Angemessenheit der zwischenzeitlich vom EuGH erlassenen Maßnahmen abgeschlossen wurde) und eine (noch anhängige) Untersuchung zur Nutzung von Webdiensten Dritter (z. B. YouTube, Twitter, LinkedIn, Google Play und Apple) durch den EuGH und der Verpflichtung, den Kern einer Vereinbarung über den gemeinsamen Datenverantwortlichen zur Verfügung zu stellen; begrüßt die Folgemaßnahmen, die ergriffen wurden, um die Verfahrensweisen des EuGH entsprechend den Empfehlungen des EDSB anzupassen;

51. begrüßt die Initiative des EuGH, seine Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit zu verbessern und in diesem Sinne ein digitales Besucherprogramm anzubieten, das eine Führung durch seine Räumlichkeiten und ein Treffen mit einem der Richter oder Generalanwälte umfasst; fordert den EuGH auf, das Parlament über die Kosten dieser Initiative, die geplante Reichweite mit Blick auf die Teilnehmer, die Bestimmungen zum Schutz der personenbezogenen Daten der Teilnehmer und die Einzelheiten der Umsetzung zu informieren;

Gebäude und Sicherheit

52. stellt fest, dass die Ausgaben im Rahmen des Haushaltspostens „Mietkauf“ (54 781 083 EUR) zu 100 % ausgeführt wurden, die den Gebühren, die im Rahmen der mit den luxemburgischen Behörden abgeschlossenen Verträge für den Kauf, die Renovierung und den Bau der verschiedenen Gebäude des EuGH zu entrichten sind, den Vorauszahlung im Rahmen des Mietkaufvertrags für das Projekt für die fünften Erweiterung der Gebäude des EuGH und einer teilweisen Vorauszahlung für eines der für die Finanzierung dieses Projekts vereinbarten Darlehen entsprechen;

53. stellt fest, dass für den Posten 2022 „Reinigung und Instandhaltung“ ein Haushaltsüberschuss (190 000 EUR) erzielt wurde, insbesondere aufgrund der allgemeinen Nutzung von Telearbeit infolge der COVID-19-Pandemie, wodurch ein Teil der Sammelmittelübertragung zum Jahresende finanziert werden konnte;

54. begrüßt, dass den Empfehlungen der Paritätischen Ausschüsse für Chancengleichheit der EU-Organe Rechnung getragen wurde, die Verbesserungen für Menschen mit eingeschränkter Mobilität oder anderen Behinderungen – unter anderem durch Einrichtung von Kontaktstellen an Hochschulen, um Studierende mit Behinderungen über Beschäftigungsmöglichkeiten in den Einrichtungen der Union zu informieren –, die Angleichung des Konzepts der Unionsorgane in Bezug auf medizinische Versorgung und Versicherungsschutz sowie eine systematischere Unterstützung in Bezug auf die Logistik betrafen;

Umwelt und Nachhaltigkeit

55. begrüßt die zahlreichen Maßnahmen, die zur Durchführung von Programmen im Rahmen des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und zur Festlegung der Strategie für die Verringerung des CO_2-Fußabdrucks des EuGH bei gleichzeitiger Entwicklung sauberer Energiequellen ergriffen wurden, z. B. indem auf allen zum EuGH gehörenden Gebäuden Fotovoltaikanlagen installiert wurden; fordert den EuGH auf, weiterhin Maßnahmen zu ergreifen, um seinen ökologischen Fußabdruck zu verringern;

56. begrüßt, dass sich der EuGH verpflichtet hat, einen vernünftigen und verantwortungsvollen Umgang mit Papier zu fördern und den drastisch gesunkenen Papierverbrauch (Verringerung um 63,7 % gegenüber 2015 und 56 % gegenüber 2019) weiter zu senken; stellt jedoch fest, dass im Jahr 2020 für weißes Papier immer noch 640 000 EUR ausgegeben wurden; begrüßt die Praxis des EuGH, seit 2020 das gesamte derzeit verwendete Papier aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern zu beziehen, womit ein Kriterium für Exzellenz bei der Papierbewirtschaftung gemäß dem von der Kommission veröffentlichten sektoralen Referenzdokument erfüllt ist; fordert den EuGH auf, seine Bemühungen dahingehend, papierlos zu werden, fortzuführen;

57. begrüßt die Beteiligung des EuGH am System des Parlaments zur Kompensation von Treibhausgasemissionen, dessen Zweck darin besteht, die berechneten CO_2-Emissionen der teilnehmenden Organe durch den Erwerb von Emissionsgutschriften auf dem freiwilligen Markt auszugleichen, um externe Umweltprojekte im afrikanischen, karibischen und pazifischen Raum zu finanzieren; stellt fest, dass das System im Jahr 2020 die Finanzierung von von Gold Standard zertifizierten Holzöfen und von Vorhaben für die Rückgewinnung von Deponiegas ermöglichte, wodurch 23 000 Tonnen CO_2-Äquivalent ausgeglichen wurden;

58. begrüßt, dass die vom EuGH aufgestellte Strategie für nachhaltige Mobilität nicht nur aus Sensibilisierungsmaßnahmen besteht, sondern auch konkrete Aktivitäten wie die Teilnahme an der Europäischen Mobilitätswoche und an der Selbstbedienungs-Fahrradeinrichtung vel'OH!, die Gewährung eines Zuschusses für den jährlichen grenzüberschreitenden öffentlichen Verkehr, die Installation von Ladestationen auf den Parkplätzen des EuGH, die Berücksichtigung von relevanten Überlegungen zur Verwaltung der Fahrzeugflotte der Mitglieder und das Angebot einer Reihe von gut verteilten Fahrradständern samt Duschen und Schließfächern umfasst;

59. betont, dass es wichtig ist, Umweltkriterien in alle Phasen des Beschaffungsverfahrens einzubeziehen; begrüßt die Teilnahme des EuGH am interinstitutionellen Helpdesk für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge, um die zuständigen Bediensteten bei der Auswahl und Anschaffung von Waren, Dienstleistungen und Arbeiten mit möglichst geringen Umweltauswirkungen während ihres gesamten Lebenszyklus zu unterstützen, wobei häufig Klauseln zur Förderung der Chancengleichheit enthalten sind;

60. stellt fest, dass die jährliche Umwelterklärung des EuGH einen Indikator für eine umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge enthält, um bewerten zu können, inwieweit Umweltschutzklauseln in die Auftragsunterlagen aufgenommen werden;

Kommunikation und Mehrsprachigkeit

61. begrüßt das Interesse des EuGH an sozialen Medien und anderen Plattformen, um für eine stärkere Verbreitung von Informationen zu sorgen; ist sich der gestiegenen Anzahl von Aufrufen auf dem YouTube-Kanal des EuGH (ein Anstieg um 42 % gegenüber 2019) und des Erfolgs bei der Nutzung von LinkedIn bewusst (die Anzahl der Follower verdreifachte sich von 30 000 im Jahr 2019 auf mehr als 90 000 im Jahr 2020);

62. begrüßt den im Januar 2021 in Kraft getretenen Beschluss des EuGH, sein Register der Verarbeitungstätigkeiten auf der Curia-Website zu veröffentlichen;

63. ersucht den EuGH, gemeinsam mit der Kommission, dem Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union und der Weltorganisation für geistiges Eigentum den Einsatz neuronaler Übersetzungssysteme sowie andere Optionen weiter zu prüfen, einschließlich der Möglichkeit, in den Räumlichkeiten des EuGH Server zu installieren, auf denen Übersetzungsprogramme laufen könnten, wodurch sich einige der Beschränkungen für die vertraulichsten Dokumente aufheben ließen;

64. stellt fest, dass der EuGH seit Mai 2020 seine internen Kommunikationsverfahren erfolgreich angepasst hat; betont, dass somit wöchentlich im Durchschnitt mehr als 150 interne oder interinstitutionelle Sitzungen in Form von Video- oder Audiokonferenzen abgehalten werden konnten;

Interinstitutionelle Zusammenarbeit

65. begrüßt die logistische Unterstützung der Europäischen Staatsanwaltschaft, deren Büros sich vor dem EuGH befinden, um ihre Einrichtung in Luxemburg zu erleichtern;

66. begrüßt die Zusammenarbeit zwischen der GIS (Interinstitutionelle Sicherheitsgruppe) und den Rechtsdiensten der in Luxemburg ansässigen Organe der Union einerseits und den luxemburgischen Behörden und Strafverfolgungsbehörden andererseits in Bezug auf die Überprüfung des Sicherheitshintergrunds des Personals von Auftragnehmern;

67. nimmt die jährlichen Finanzierungsvereinbarungen mit den Übersetzungsdiensten der anderen Organe und Agenturen der Union zur Kenntnis, die die Finanzierung von IT-Instrumenten (eTranslation, Euramis, DocFinder, IATE und Quest 2) vorsehen; nimmt ferner den Abschluss bzw. die Verlängerung einer Reihe von Dienstleistungsvereinbarungen zur Kenntnis (HAN, DIGITEC, ein Medienbeobachtungssystem, und mit dem Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche der Kommission);

COVID-19-Pandemie

68. betont, dass die COVID-19-Pandemie alle Tätigkeiten des EuGH sowohl in gerichtlicher als auch in administrativer Hinsicht erheblich beeinflusst hat und dass die Notwendigkeit, den Schutz des Einzelnen zu gewährleisten und gleichzeitig die Kontinuität des öffentlichen Dienstes der Unionsjustiz sicherzustellen, eine erhebliche Herausforderung für den EuGH war; betont, dass der EuGH den Ansatz verfolgt, die Gesundheit von Mitgliedern, Bediensteten und Besuchern zu schützen, um die Kontinuität der Rechtsprechungstätigkeit zu gewährleisten;

69. nimmt zur Kenntnis, dass die beiden wichtigsten Änderungen, die an den bestehenden flexiblen Arbeitsregelungen vorgenommen wurden, die Einführung einer allgemeinen Telearbeitsregelung und die Aussetzung der flexiblen Arbeitszeitregelung auf der Grundlage der Aufzeichnung der in den Gebäuden des EuGH verbrachten Zeit waren;

70. begrüßt die Strukturen und Verfahren des EuGH für Krisensituationen auf der Grundlage der Einrichtung eines Krisenstabs als Entscheidungsinstanz und eines Krisenmanagementzentrums als Durchführungsstelle; stellt fest, dass zwei zusätzliche Task Forces eingesetzt wurden, um die bestehenden Maßnahmen zum Schutz von Bediensteten, deren Aufgaben nicht aus der Ferne wahrgenommen werden können, und die Entwicklung eines einheitlichen, sicheren Videokonferenzsystems zu prüfen;

71. begrüßt den Bericht des Internen Prüfers des EuGH an den Verwaltungsausschuss des EuGH vom Dezember 2020, in dem die Ergebnisse der Überprüfung des Managements der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Krise vorgestellt werden und der in die Ausarbeitung eines neuen Notfall- und Geschäftskontinuitätsplans auf der Grundlage der aus der Krise gezogenen Lehren integriert wurde;

72. ist der Ansicht, dass der EuGH alle einschlägigen Maßnahmen angenommen und gebilligt hat, um (i) sein Personal während der COVID-19-Pandemie zu schützen, (ii) das Burnout-Risiko zu verringern (insbesondere mittels Webinar-Sitzungen zu Themen im Zusammenhang mit der Bewältigung von Arbeit und Privatleben, Kommunikation in Krisenzeiten, Management und Neurowissenschaften sowie Stressbewältigung), (iii) das Bewusstsein für das Recht auf Nichterreichbarkeit und das Risiko von Überleistung zu schärfen, und (iv) die Situation zu überwachen (durch Umfragen zum Wohlbefinden am Arbeitsplatz, zur Wahrnehmung der Situation durch das Personal und zum Grad der Zufriedenheit);

73. stellt fest, dass die Zusammenarbeit mit den nationalen Richtern im Rahmen von Seminaren, Besuchen und anderen offiziellen Veranstaltungen durch den Ausbruch der Pandemie erheblich beeinträchtigt wurde, was aufgrund hygienischer Einschränkungen zu Störungen und Absagen führte; fordert den EuGH auf, weiterhin technische Lösungen zu sondieren, um diese Zusammenarbeit auch über den Pandemiekontext hinaus zu verbessern;

74. fordert den EuGH auf, die aus der COVID-19-Pandemie gezogenen Lehren in Bezug auf Geschäftskontinuität und Krisenmanagementansätze, Reaktionsfähigkeit der IT, Widerstandsfähigkeit der Organisation, Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitern, Wirksamkeit der internen Kommunikation und Flexibilität der Arbeitsprozesse vollständig in seine interne Managementstrategie zu integrieren.